

KOMM INS KOLLEGIUM!

Ergreif deine Chance und bewirb dich jetzt. **lehrerinthueringen.de**

In den nächsten zehn Jahren werden so viele Lehrerinnen und Lehrer eingestellt wie noch nie. Um jede frei werdende Stelle möglichst passgenau zu besetzen, wird der Seiteneinstieg in den Thüringer Schuldienst zunehmend wichtiger.

Bei Fragen zu den verfügbaren befristeten oder unbefristeten Stellen melden Sie sich bitte direkt bei einem der fünf in Thüringen existierenden <u>Schulämter</u>. Ihre Bewerbung geben Sie dann bitte online ab: schuldienst.thueringen.de.

In welcher Schulart und in welchen Fächern Sie eingesetzt werden können und wie Sie während Ihres Einstiegs optimal betreut werden, hängt von Ihrer fachlichen Qualifikation ab. Berufsbegleitend absolvieren Sie, wenn Sie einen universitären Abschluss mitbringen, eine pädagogisch-praktische Nachqualifizierung. In der Regel steht zu Beginn Ihrer Tätigkeit ein vorgeschalteter Intensivkurs, der erstes pädagogisches und didaktisches Rüstzeug vermittelt.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres startet eine berufsbegleitende Nachqualifizierung. Die Dauer beträgt, wenn bei Ihnen die fachlichen Voraussetzungen in einem Fach der Thüringer Stundentafel <u>festgestellt wurden</u>, zwölf Monate und bei zwei oder drei Fächern bis zu 24 Monate. Ihre Anmeldung erfolgt über die Schulleitung und das jeweilige <u>Schulamt</u>. Für die Teilnahme werden Sie von einem Teil der regulären Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Seiteneinsteigende mit einem universitären Abschluss in zwei Fächern der weiterführenden Schulen oder in drei Fächern der Grundschule (wobei zwingend die Fächer Deutsch und Mathematik erforderlich sind) können nach erfolgreicher Teilnahme an einer Nachqualifizierung und einem Bewährungsjahr die Befähigung für eine Laufbahn erlangen.

Allen anderen wird die Möglichkeit eröffnet, die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge an den Thüringer Universitäten zu belegen, eine Voraussetzung für Ihre unbefristete Tätigkeit im Schuldienst ist es aber nicht.

Ihr Gehalt und Ihre Einstufung bemisst sich nach den Regeln des bundesweiten Tarifvertrags TV-L. Mit einem universitären¹ Abschluss, aber ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium, werden Sie in der Regel eine Gehaltsstufe niedriger als vollausgebildete Lehrkräfte eingestuft, etwa bei einer Tätigkeit an der Regelschule in der Stufe E12. Mit einem FH-Abschluss² werden Sie in der Regel zwei Stufen niedriger als vollausgebildete Lehrkräfte eingestuft.

Auch mit einem FH-Abschluss sind Sie als Seiteneinsteigerin und Seiteneinsteiger an den Thüringer Schulen für viele Unterrichtsfächer sehr willkommen. Ihr Abschluss wird vom jeweiligen Schulamt geprüft und Sie starten zunächst mit einem befristeten Vertrag. Mit festgestellter Bewährung wird Ihr Arbeitsverhältnis nach einem Jahr als unbefristetes fortgeführt. Vor dem dann für Sie startenden Weiterbildungsprogramm können Sie an dem oben beschriebenen praktisch-pädagogischen Intensivkurs teilnehmen. Mit einem FH Master, aus dem sich zwei Fächer für das Lehramt an Regelschulen ableiten lassen, öffnet sich der Zugang zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung, analog der universitären Abschlüsse.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie die Möglichkeit der Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Regelschulen.

- ¹ "wissenschaftliche Hochschulbildung" oder Mastergrad an einer Hochschule für Kunst oder Musik, s. Entgeltordnung für Lehrkräfte, Anlage zum TV EntgO-L, Ziffer 2
- ² "Hochschulbildung" oder Bachelorgrad an einer Hochschule für Kunst oder Musik, s. Entgeltordnung für Lehrkräfte, Anlage zum TV EntgO-L, Ziffer 2





SEITENEINSTIEG IN DEN THÜRINGER SCHULDIENST



Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

RL Einstellung – Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 1. März 2020

Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die

Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der

ThürLaufbG – Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten

ThürLbG - Thüringer Lehrerbildungs

Verordnung über die Nachqualifizie-

rung von Lehrkräften an staatlichen

ThürLZuG – Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter

TzBfG – Gesetz über Teilzeitarbeit

VV Weiterbildung – Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2024 über die Weiterbildung von in den

staatlichen Schuldienst seiteneinsteigenden Lehrkräften mit

Fachhochschulabschluss sowie

über die Fortbildung der gemäß Auffangtatbestand in den staat-

lichen Schuldienst seiteneinsteigen-

und befristete Arbeitsverträge

zur Einstellung in den Thüringer

ThürAZStPLVO - Thüringer

ThürBildLbVO - Thüringer

Thiirl NOVO - Thiiringer

Lehrämter

(un-)befristete Einstellung in den Schuldienst als tarifbeschäftigte Lehrkraft

universitärer nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss

wurde als gleichwertig mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt (§ 22 Abs. 1 ThürLbG)

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5, 6 ThürLZuG)

Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 2 Abs. 1 ThürLZuG)

Ernennung zum Lehramtsanwärter (§ 6 Abs. 1 ThürAZStPLVO)

Dauer des Vorbereitungsdienstes grds 24 Monate bzw. 18 Monate beim Lehramt an Grundschulen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 ThürLbG)

erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Einstellung als Lehrkraft möglich – ggf. unter Be-rufung in ein Beamtenverhältnis, wenn alle weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind

wurde gleichgestellt mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt (§ 22 Abs. 2 ThürLbG)

(un-) befristete Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft

aaf, 4-wöchiger Intensivkurs

Antrag auf Zulassung zur Nachqualifizierung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ThürLNQVO)

pädagogische Begleitung bis zum Beginn der Nachqualifizierung

Zulassung zur Nachqualifizierung (§ 4 Abs 3 Satz 1 ThürLNQVO)

Dauer der Nachqualifizierung grds. 24 Monate (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürLNQVO)

erfolgreicher Abschluss der Nachqualifizierung

erfolgreiche mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen Schule in der entsprechenden Schulart in Thüringen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBildLbVO)

Antrag auf Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung ThürBildLbVO)

Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) ThürLaufbG)

bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist eine Verbeamtung auf Antrag möglich, wenn alle weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind

erfüllt die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung in einem Fach für ein

(un-) befristete Finstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft

Lehramt (§ 3 Abs 3 ThürLNQVO)

ggf. 4-wöchiger Intensivkurs

Antrag auf Zulassung zur Nachqualifizierung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ThürLNQVO)

pädagogische Begleitung bis zum Beginn der Nachqualifizierung

Zulassung zur Nachqualifizierung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ThürLNQVO)

Dauer der Nachqualifizierung grds. 12 Monate (§ 6 Abs. 1 Nr. ThürLNQVO) bzw. 18 Monate bei zwei Fächern beim Lehramt an Grundschulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ThürLNQVO)

erfolgreicher Abschluss der Nachqualifizierung

berufsbealeitendes Studium eines weiteren Fachs

Antrag auf Gleichstellung mit einer Ersten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt

Gleichstellung mit einer Ersten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürBildLbVO)

erfolgreiche mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen Schule in der entsprechenden Schulart in Thüringen

Antrag auf Anerkennung der ent-sprechenden Laufbahnbefähigung (§ 22 Abs. 3 Satz 1 ThürBildLbVO)

Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) ThürLaufbG)

bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist eine Verbeamtung auf Antrag möglich, wenn alle weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind



Meisterprüfung oder a) FH-Master mit Ableitung von zwei Fächern für Regel-

h) FH-Bachelor (un-) befristete Einstel-Diplom oder Master mit Ableitung von Fachlehrer (Anlage 1 einem Fach oder RL Einstellung – T2) anderen Schularten

Intensivkurs zunächst für ein Jahr

befristete Einstellung (zur Erprobung) nach Nachqualifizierung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 ThürLNQVO) Einzelfallgenehmigung des TMBJS (Anlage 1 RL Einstellung – T3, § 14 Abs. 1 Satz

ggf. 4-wöchiger Intensivkurs

2 Nr. 5 TzBfG)

Fachhochschul-

schullehramt

Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung (§ 3 VV Weiterbildung)

bei Bewährung wird das Arbeitsverhältnis automatisch unbefristet fortgeführt

Zulassung zur Weiter bildung (§ 3 VV Weiterbildung)

Dauer der Weiterbildung grds. ein Jahr Weiterbildung)

erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung



mindestens zweijährige Fachschulausbildung, gleichwertige Ausbildung und Prüfung* an einer berufsbildenden Schule

lung als tarifbeschäftigter

ggf. 4-wöchiger

Antrag auf Zulassung zur

Zulassung zur Nachqualifizierung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ThürLNQVO)

Dauer der Nachqualifi-zierung grds. 18 Monate (§ 16 Abs. 1 ThürLNQVO)

erfolgreicher Abschluss der Nachqualifizierung

mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen berufsbildenden Schule in Thüringen 3 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBildLbVO)

Antrag auf Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung (§ 22 Abs. 3 Satz ThürBildLbV0)

Anerkennung der entsprechenden Laufbahnbefähigung (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz Nr. 2 lit. a) ThürLaufbG)

hei unhefristeten Arheits verhältnissen ist eine Verbeamtung auf Antrag möglich, wenn alle weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind



Fachschul- oder Meisterabschluss an allgemein hildenden Schulen

zunächst für ein Jahr befristete Einstellung (zur Erprobung) nach Einzel fallprüfung des TMBJS (Anlage 1 RL Einstellung T3 § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG)

Analog zum FH-Abschluss



sonstiger Abschluss

zunächst mindestens Jahr, regelmäßig jedoch 2 Jahre umfassende befristete Einstellung als Lehrkraft (Ziff. III Nr. 2.10 RL Einstellung)

ggf. 4-wöchiger Intensivkurs

bei Bewährung kann eine unbefristete Einstellung oder Weiterbeschäftigung erfolgen

Teilnahme am Basiskurs für seiteneinsteigende Lehrkräfte nach Anmeldung durch das Staatliche Schulamt (§ 7 Abs I, § 8 VV Weiterbildung)

